

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, sowie der Erziehung und Berufsbildung.

Der Verein hat hierbei die Aufgabe im diakonischen Auftrag praktische Jugendhilfe auf pädagogischer, psychologischer und medizinischer Grundlage zu betreiben mit dem Schwerpunkt psychisch kranker junger Menschen.

Der Verein will die Teilhabe von psychisch kranken jungen Menschen in der Gesellschaft voranbringen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Unterhalten von voll- und teilstationären sowie ambulanten Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ärztlich-therapeutischen Dienst,
 - Beratungsstellen,
 - Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - medizinischen Einrichtungen,
 - das Anbieten und Durchführen von Fortbildungen.
- (3) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.
- (4) Daneben kann der Verein nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.
- (5) Der Verein kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder sachdienlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht.

Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn

 - das in der Beteiligung geführte Unternehmen insgesamt für sich die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt und
 - die Art der Beteiligung des Vereins eine persönliche Haftung für eintretende Verluste ausschließt.
- (6) Die Ausübung dieser Aufgaben erfolgt im Sinne christlicher Nächstenliebe.

§ 3 - Bekenntniszugehörigkeit und Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen

- (1) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V..

- (2) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Vereins und leitende Mitarbeitende sollen einer christlichen Kirche, in der Regel evangelischen Bekenntnisses, angehören.
- (3) Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Alle Mitarbeitenden müssen die Grundrichtung des Vereins bejahen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ist zulässig.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags als Mitglied kann die Entscheidung des Aufsichtsrats mit schriftlicher Begründung angerufen werden. Der Aufsichtsrat entscheidet nach freiem Ermessen endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.
- (4) Soweit Mitglieder des Vereins Bedienstete werden oder in Einrichtungen des Vereins tätig sind, ruht während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann die Entscheidung des Aufsichtsrats mit schriftlicher Begründung angerufen werden. Der Aufsichtsrat entscheidet nach freiem Ermessen endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen der Vereinsmitglieder teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch von dieser bevollmächtigte Personen vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsorgane zu beachten, alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person mitzuteilen sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Entgegennahme des Jahresberichts mit der Jahresrechnung und die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- Beratung und Beschluss über Vorlagen und Anträge, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden,
- die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat alsbald nach Feststellen des Jahresabschlusses – spätestens am 30. September – stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der

Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Versammlung über Ergänzungen zur Tagesordnung zu informieren. Über Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Veranstaltung stattfinden. Präsenzveranstaltung bedeutet, dass sich alle Teilnehmer der Versammlung an einem gemeinsamen Ort treffen. Die virtuelle Versammlung findet statt, in dem alle Teilnehmer sich in eine Video- oder Telefonkonferenz einwählen. Eine Kombination aus beidem ist möglich, in dem den Mitgliedern bei einer Präsenzversammlung die Möglichkeit eröffnet wird mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten zur Telefon- oder Videokonferenz via E-Mail mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste erlauben, wie insbesondere einen Gast, der das Protokoll zur Mitgliederversammlung schreibt. Die Zulassung eines Gastes hat jedoch zu unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies untersagt.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit an anderer Stelle vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über eine Änderung des Zwecks der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine Abschrift. Den Aufsichtsratsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern ist das Protokoll in Abschrift zu übersenden.

- (6) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung wird der Weg der Beschlussfassung vom Vorstand bei der Einberufung der Versammlung im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten festgelegt und den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt.

§ 14 – Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 - 10 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstands und nicht Mitarbeiter des Vereins sind. Aufsichtsratsmitglied kann nur eine natürlich, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung geregelt ist. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. wird das Recht zuerkannt, bis zu zwei dieser Mitglieder im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Der Mitarbeitervertretung des Vereins wird das Recht zuerkannt, ein zusätzliches festes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Er tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen; im Übrigen nach Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes unter Angabe der Gründe.
- (7) Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der zu beratenden Punkte und einer schriftlichen Begründung beantragt.
- (8) Die Einladung zur Sitzung des Aufsichtsrates erfolgt durch seine/n Vorsitzende/n; im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, und zwar acht Tage vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (10) Sitzungen des Aufsichtsrates können statt in Präsenz auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, und dies auch in der Form, dass ein Teil der Mitglieder in Präsenz an einem gemeinsamen Ort die Sitzung durchführt und ein anderer Teil per Video- oder Telefonkonferenz zur Sitzung dazugeschaltet ist (hybride Veranstaltung). Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Form der Sitzung und informiert über diese in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung.
- (11) Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (12) Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der / von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von der Stellvertretung, und der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Hiervon ist den Aufsichtsratsmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern je eine Abschrift zu übersenden.
- (13) Die Mitteilungspflicht an Vorstandsmitglieder entfällt in Angelegenheiten, die mittelbar oder unmittelbar eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein, vertreten durch den Aufsichtsrat, betreffen.

- (14) In dringenden Fällen, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann der / die Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung seine / ihre Stellvertretung, über bezeichnete Sachverhalte und Fragen eine schriftliche Abstimmung herbeiführen.
- (15) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Abstimmung zugegen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Aufsichtsratsvorsitzenden – im Verhinderungsfall die der Stellvertretung – den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (16) Bei der Durchführung seiner Aufgaben handelt der Aufsichtsrat ehrenamtlich. Er kann bei der Mitgliederversammlung beantragen, für Tätigkeiten einzelner seiner Mitglieder in Vollzug dieser Aufgaben, die über sein ehrenamtliches Handeln hinausgehen, angemessene Entschädigungen bzw. Vergütungen festzusetzen.
- (17) Ein Aufsichtsratsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

§ 15 - Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung durchgeführt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- er überwacht die allgemeinen Grundsätze für gesamtwirtschaftliche, medizinische, psychologische und pädagogische Konzeptionen aller Einrichtungen des Vereins;
 - er ist zuständig für die Berufung und Abberufung des Vorstands und die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes, sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder
 - er beschließt den Haushaltsplan, sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms
 - er beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite
 - er genehmigt die Aufnahme von Darlehen für investive Maßnahmen
 - er beschließt den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie deren Belastung
 - er beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Höhe von 250.000 Euro
 - er kann von dem Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins Auskunft verlangen und die Vorlage aller Unterlagen fordern, die er zu sehen wünscht
 - er bestimmt die Liquidationen bei der Vereinsauflösung.

§ 16 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf, mindestens drei hauptamtlichen Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürlich, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Die Geschäfte nach medizinischer, psychologischer, pädagogischer, personalrechtlicher und kaufmännischer Führung werden auf die Vorstandsmitglieder verteilt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen.

- (3) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (4) Die Mitglieder müssen Bedienstete des Vereins sein. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, führt die Geschäfte des Vorstandes.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.
- (6) Der Vorstand soll wöchentlich zusammentreten. Die Vorstandssitzungen können statt in Präsenz auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden, und dies auch in der Form, dass ein Teil der Mitglieder in Präsenz an einem gemeinsamen Ort die Sitzung durchführt und ein anderer Teil per Video- oder Telefonkonferenz zur Sitzung zugeschaltet ist (hybride Veranstaltung). Die Vorstandsmitglieder bestimmen vor dem Beginn der Sitzung die Form.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und, falls der Protokollführer kein Vorstandsmitglied ist, von einem Vorstandsmitglied, welches an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben sind.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreterin, haben das Recht, einmal monatlich an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (9) Der Vorstand kann Personen mit besonderem Sachverstand zu seinen Sitzungen bei der Erörterung von Einzelpunkten beratend zuziehen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist binnen einer Woche eine neue Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (12) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung dokumentiert.
- (13) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates allein Vertretungsmacht eingeräumt werden.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, auch eine Einzelvertretungsmacht, zu erteilen.
Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Dieses Mitglied ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß weiterzuleiten.

§ 17 - Aufgaben und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen
- die Überwachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- alle Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellungen, Eingruppierung und Entlassung
- Entwicklung und Überwachung einer zweckdienlichen Organisation aller Einrichtungen des Vereins sowie für die Geschäftsverteilung im Bereich des ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Dienstes und der Verwaltung
- Erstellung von verbindlichen Dienstanweisungen für den Geschäftsbetrieb in den Einrichtungen des Vereins
- Leistungs-/Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aller stationären, teilstationären und ambulanten Angebote in den Einrichtungen des Vereins.

- (2) Weitere Kompetenzregelungen erfolgen im Rahmen einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (3) Zuständigkeiten können im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäfts- bzw. Dienstanweisungen delegiert werden.
- (4) Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (5) Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

§ 18 – Abstimmungen

Alle Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten nicht vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 19 - Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Versammlung.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, dann ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Termin der früheren Versammlung stattfinden muss. Diese neue Versammlung ist immer beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Dieser Auflösungsbeschluss wird dann wirksam, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder ihn fassen.
- (4) Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und

Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Gießen, 15.09.2025